

Beitragsordnung

des Fördervereins der Grundschule Otterfing

- beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2016 -

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

(2) Gemäß § 7 der Satzung des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen.

§ 2 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Es werden folgende Mindestbeiträge erhoben:

a) von Einzelpersonen EUR 12,00 pro Kalenderjahr.

b) von juristischen Personen EUR 30,00 pro Kalenderjahr.

c) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.

(2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags mittels erteiltem SEPA-Lastschriftmandat jeweils am 1. Februar.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich mittels erteiltem SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels erteiltem SEPA-Lastschriftmandat. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

(3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 1c der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 1 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spendenbescheinigung

(1) Bei Spenden über 200 Euro stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

(3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes